



Die Gemeinde Schernfeld erlässt auf Grund Art. 23 GO (Gemeindeordnung) in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 9 und 10 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Art. 81 BayBO (Bayerische Bauordnung) in der jeweiligen gültigen Fassung folgende

Satzung zum Einfachen Bebauungsplan Sappendorf Nr. 4, „Stadtweg“ in der Fassung vom 26.04.2021

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Sappendorf Nr. 4 „Stadtweg“ beinhaltet gemäß beiliegendem Lageplan die Flurstücke mit den Fl.Nr.: 228/4, 230, 231, 231/2, 231/3, 231/5, 231/12, 231/16, 231/17, 231/18, 231/19, 231/20, 232 (Teilfläche), 233 (Teilfläche), 234, 235, 236 (Teilfläche3), 237, 238 (Teilfläche), 240 (Teilfläche), 241 (Teilfläche), 251 (Teilfläche) der Gemarkung Sappendorf.

§ 2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Gestaltung

- (1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldach auszuführen. Der First kann hierbei bis zu 1 m von der Gebäudemitte versetzt errichtet werden.
- (2) Anbauten, Nebenanlagen und Garagen sind auch mit anderen Dachformen zulässig.

§ 4 Höhenlage

- (1) Für den im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich 1 wird
 - die maximal zulässige Firsthöhe auf 10,00 m festgesetzt,
 - die maximal zulässige Wandhöhe auf 7,0 m festgesetzt.Bezugspunkt ist jeweils die Gebäudemitte, gemessen an der bestehenden nördlichen Straßenoberkante des Stadtweges.
- (2) Für den im beiliegenden Lageplan dargestellten Bereich 2 wird
 - die maximal zulässige Firsthöhe auf 8,50 m festgesetzt,
 - die maximal zulässige Wandhöhe auf 5,50 m festgesetzt.Bezugspunkt ist jeweils die Gebäudemitte, gemessen an der bestehenden

südlichen Straßenoberkante. Bei den Grundstücken Flur-Nr. 228/4 und 241 der Gemarkung Sappendorf ist der Bezugspunkt der Einfahrtbereich zum Grundstück, gemessen in der Mitte.

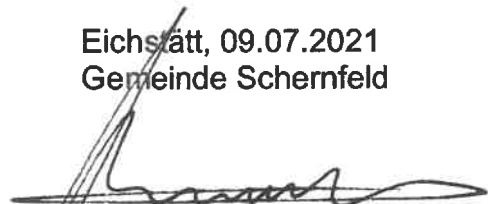
§ 5 Eingrünung

Die Eingrünungsmaßnahmen für das Grundstück Fl.Nr. 241 der Gemarkung Sappendorf sind im Genehmigungsverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde zu klären.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 09.07.2021
Gemeinde Sappendorf



Stefan Bauer
Erster Bürgermeister

